Aufbereitung und Dokumentation

Warum ist Hygiene so wichtig?

In der Zahnheilkunde bestehen für Patienten sowie für das gesamte Behandlungsteam aufgrund der Besonderheiten der zahnärztlichen Behandlung (Implantologie, Endodontie ...) verschiedene Infektionsrisiken.

Autor: Redaktion

■ Die klassischen Übertragungswege für Infektionserreger in der Zahnmedizin sind heute gut bekannt: direkter Kontakt mit Blut, Speichel oder anderen potenziell infektiösen Sekreten, kontaminierte Instrumente, zahntechnische Materialien, Werkstücke sowie die Hände des Behandlungsteams.

Möglich ist auch eine Übertragung von Infektionserregern durch Blut bzw. Speichelspritzer auf intakte oder verletzte Haut bzw. Schleimhaut (siehe nachfolgende Tabelle).

Für die Einhaltung der Hygiene in der Zahnarztpraxis sind mehrere Rechtsgrundlagen, Normen, Empfehlungen von besonderer Bedeutung. Darunter zählen vor allem das Infektionsschutzgesetz, das Medizinproduktegesetz, die Medizinprodukte-Betreiberverordnung, die berufsgenossenschaftlichen Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGR 250/TRBA 250). Maßgeblich für die Hygiene in der Zahnheilkunde zur Infektionsprävention im Hinblick auf den Schutz von Patienten sind die Empfehlungen des Robert Koch-Institutes (www.rki.de).

Verantwortlich für den Infektionsschutz ist allein der Zahnarzt, auch wenn er einzelne Maßnahmen an seine Mitarbeiter/innen delegieren kann.

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Zweck ist die Vorbeugung, frühzeitige Erkennung

und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Gemäß§36 Abs. 2 IfSG können "Zahnarztpraxen sowie Arztpraxen und Praxen sonstiger Heilberufe, in denen invasive Eingriffe vorgenommen werden, … durch das Gesundheitsamt infektionshygienisch überwacht werden."

§ 36 fordert auch die Festlegung innerbetrieblicher Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen.

Das Medizinproduktegesetz (MPG)

Zweck ist es, den Verkehr mit Medizinprodukten zu regeln und dadurch für die Sicherheit, Eignung und Leistung der Medizinprodukte sowie die Gesundheit und den erforderlichen Schutz der Patienten, Anwender und Dritter zu sorgen.

Die Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV)

Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten. §4 Instandhaltung Abs. 2 besagt: "Die Aufbereitung von bestimmungsgemäß keimarm oder steril zur Anwendung kommenden Medizinprodukten unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers ist mit geeigneten validierten Verfahren so durchzuführen, dass der Erfolg dieser Verfahren nachvollziehbar gewährleistet ist …"

INFEKTIONSERREGER IN DER ZAHNMEDIZIN

Durch Blut übertragene Erreger:

Hepatitis B-Viren, Hepatitis C-Viren, HIV Überwiegend durch direkten oder indirekten Kontakt übertragene Erreger:

Herpes simplex-Viren, Staphylokokken (Wundinfektionen) Überwiegend durch Tröpfchen übertragene Erreger:

Bakterien und Viren, die zu Infektionen führen können, z.B. Streptokokken, Influenza, Angina etc., Mycobakterium tuberculosis (Tuberkulose)